

European Lighting Expert Regularien und Qualitätsmanagement

03. April 2023



Inhalt

§ 1	Zweck des Dokuments.....	2
§ 2	Die Qualitätssicherungskommission (QAC) und ihre Aufgaben	2
§ 3	Prüfungsleitung.....	3
§ 4	Prüfungsexpert:innen.....	3
§ 5	Aufgabenexpert:innen	3
§ 6	Prüfungskommission	3
§ 7	Zweck der Prüfung.....	3
§ 8	Prüfungsorganisation.....	4
§ 9	Inhalt und Art der Prüfung.....	4
§ 10	Projektarbeit	5
§ 11	Präsentation der Projektarbeit	5
§ 12	Fachgespräch	5
§ 13	Prüfungsprotokoll	6
§ 14	Bewertung der Leistungen der Prüflinge	6
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung	6
§ 16	Täuschung und Ordnungswidrigkeiten	7
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte	7
§ 18	Einspruchsverfahren.....	7
§ 19	Gültigkeit des Titels.....	7
§ 20	Re-Registrierung	8
§ 21	Rücknahme der Eintragung.....	8
§ 22	Rechtsgültigkeit	8

Anhang

§ 1 Zweck des Dokuments

- (1) Dieses Dokument beschreibt den Ablauf der Prüfung und die Sicherung ihrer Qualität in allen angeschlossenen Ländern. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Niveau der Prüfung international auf dem gleichen Stand ist und den gültigen ELE-Lernzielen entspricht.
- (2) Alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts am Konzept des European Lighting Expert (ELE), an diesem Dokument und an allen anderen damit verbundenen Dokumenten liegen bei den Mitgliedern der European Lighting Expert Association (ELEA). Jegliche Nutzung, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ELEA möglich.
- (3) Dieses Dokument gilt für alle Prüfungen, die im Rahmen der Registrierung als European Lighting Expert durchgeführt werden. Nationale Abweichungen sind möglich.
- (4) Das Qualitätsmanagement betrifft nicht die Ausbildung. Die Schulungen werden vor Ort durchgeführt und ggf. mit lokalen Inhalten ergänzt. Die Prüfung unterliegt dem Qualitätsmanagement und wird vom Quality Assurance Committee (QAC) im Hinblick auf die Prüfungsordnung und die ELE-Lernziele überwacht. Die länderspezifischen Inhalte und Besonderheiten sollen die Prüfungsinhalte so wenig wie möglich beeinflussen.

§ 2 Die Qualitätssicherungskommission (QAC) und ihre Aufgaben

- (1) Die Qualitätssicherungskommission überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (2) Die Prüfungsleitung ist für die organisatorische Durchführung der Prüfung verantwortlich.
- (3) Jede beteiligte nationale Lichtgesellschaft benennt eine:n Kommissar:in sowie eine:n Stellvertreter:in als Mitglieder des QAC. Diese müssen vom Vorstand der ELEA bestätigt werden. Der Vorstand der ELEA und die nationalen Lichtgesellschaften sind jedoch nicht berechtigt, dem QAC fachliche Weisungen zu erteilen.
- (4) Das QAC beauftragt die von den nationalen Lichtgesellschaften und Dritten vorgeschlagenen Expert:innen mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben.
- (5) Jede Organisation, die Prüfungen durchführt, muss ihre eigenen Prüfungsaufgaben erstellen. Prüfungsaufgaben von Dritten müssen vom QAC genehmigt werden.
- (6) Das QAC verabschiedet Richtlinien zum bestehenden "Regularien und Qualitätsmanagement" und aktualisiert diese regelmäßig.
- (7) Das QAC schlägt Schritte zur Weiterentwicklung des Regelwerks vor.
- (8) Das QAC überwacht die Prüfungen zur Einhaltung dieses Regelwerks und der Lernziele für den European Lighting Expert.

§ 3 Prüfungsleitung

- (1) Die Prüfungsleitung ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (2) Die Prüfungsleitung jeder Prüfung muss von der Qualitätssicherungskommission anerkannt werden.

§ 4 Prüfungsexpert:innen

- (1) Die Prüfungsexpert:innen werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Beleuchtung benannt. Sie müssen vom QAC anerkannt werden.
- (2) Verwandte sowie gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte und Kollegen des Prüflings können keine Prüfer:innen sein. Maximal ein:e Dozent:in von Vorbereitungskursen kann als Prüfungsexpert:in fungieren.

§ 5 Aufgabenexpert:innen

- (1) Die Prüfungsaufgaben (Projektarbeit und mündliche Prüfung) werden von den Aufgabenexpert:innen erstellt, die ihrerseits vom QAC beauftragt werden. Die Aufgaben sind in allen angeschlossenen Ländern gültig.
- (2) Alle Aufgaben müssen durch das QAC genehmigt werden.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus der Prüfungsleitung und mindestens zwei Prüfungsexpert:innen.
- (2) Die Prüfungsexpert:innen werden von der Prüfungsleitung für die jeweilige Prüfung bestellt. Sie sind für die inhaltliche Bewertung der Projektarbeiten sowie der Antworten der Prüflinge während der Prüfung zuständig. Bei der Auswahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die zu prüfenden Ausbildungsziele zu berücksichtigen.

§ 7 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin die Ausbildungsziele des European Lighting Expert (ELE) ausreichend beherrscht. Das Bestehen der Prüfung bedeutet, dass der Kandidat/ die Kandidatin bewiesen hat, dass er/sie die in den Ausbildungszielen festgelegten Prinzipien des Lichts und der Beleuchtung sowie die damit verbundenen praktischen Aspekte versteht und dieses Wissen selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfung ist Teil des Verfahrens zur Feststellung der Eignung für die Registrierung als European Lighting Expert (ELE).

§ 8 Prüfungsorganisation

- (1) Bei länderübergreifenden Prüfungen ist die Zustimmung der betroffenen nationalen Lichtgesellschaft einzuholen.
- (2) Der Termin einer Prüfung ist gemäß den Prüfungsfristen bekannt zu geben. Nationale Abweichungen von dieser Regelung sind möglich.
- (3) Der Prüfungstermin wird auf der Website der nationalen Lichtgesellschaft, die die Prüfung durchführt veröffentlicht. Der Prüfungstermin ist auch dem QAC durch den Aufsichtsführenden mitzuteilen.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt voraus, dass sich der Prüfling innerhalb der Anmeldefrist anmeldet. Eventuelle nationale Abweichungen sind möglich. Verspätete Anmeldungen können nur dann akzeptiert werden, wenn der Prüfling die Frist unverschuldet versäumt hat.
- (5) Der Ort einer Prüfung wird von der Prüfungsleitung festgelegt. Wird die Möglichkeit einer Online-Prüfung durch die nationalen Lichtgesellschaft oder den Drittpartner angeboten, kann der Prüfling dies beantragen.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens (Sicherung der Unparteilichkeit) sind den Kandidat:innen die Namen der Prüfungsexpert:innen entsprechend den Terminen in den Prüfungsfristen bekannt zu geben.
- (7) Die Benennung der Prüfungsexpert:innen und die Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt entsprechend der Fristen anhand der Tabelle mit den Prüfungsfristen. Etwaige Vorbehalte eines Prüfling gegen eine:n Prüfungsexpert:in sind fristgerecht mit ausführlicher Begründung einzureichen. Die Vorbehalte werden an das QAC weitergeleitet, welches entscheidet, ob ein:e neue:r Prüfungsexpert:in ernannt wird. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 9 Inhalt und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf die im Dokument "Lernziele" zum European Lighting Expert festgelegten Inhalte.
- (2) Die Prüfung besteht aus mehreren Teilen:
 1. Projektarbeit
 2. Präsentation
 3. Fachgespräch
- (3) Die Prüfungssprache ist die Amtssprache des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird. In den nationalen Durchführungsbestimmungen kann zusätzlich Englisch vorgesehen werden.

§ 10 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist ohne fremde Hilfe Aufgaben der Lichtplanung und Lichtinstallation unter angemessener Berücksichtigung aller Aspekte einer professionellen Lichtinstallation zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Festlegung des Themas und die Verteilung der Projektarbeit erfolgt entsprechend der Fristen vor dem Prüfungstermin.
- (3) Die Projektarbeit wird im Vorfeld der anderen Prüfungsteile erstellt und soll ca. 40 Arbeitsstunden umfassen, die auf 15-20 DIN-A4-Seiten (ohne Anhänge) zusammengefasst werden müssen. Die Aufgabenstellung muss verständlich und sachgerecht vermittelt werden.
- (4) Die Bewertungskriterien der Projektarbeit sind formale Kriterien, Analyse, Lichtlösungen und Lichtplanung.
- (5) Die Bewertung der Projektarbeit wird von mindestens zwei Prüfungsexperten unabhängig voneinander erstellt und in schriftlichen Berichten zusammengefasst.
- (6) Das Ergebnis der Bewertung der Projektarbeit wird nicht vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 11 Präsentation der Projektarbeit

- (1) Der Prüfling bereitet eine Präsentation vor, mit der er sein Projekt der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung vorstellt.
- (2) Diese Präsentation dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Der Prüfling muss die Aufgabenstellung in verständlicher und relevanter Weise vermitteln. Darauf folgt eine kurze Fragerunde.
- (3) Bewertungskriterien der Präsentation sind die Qualität und Quantität des Inhalts sowie die sprachliche Qualität, die Darstellung und die Präsenz.

§ 12 Fachgespräch

- (1) Im Fachgespräch werden Fragen zur Projektarbeit gestellt und der Inhalt sowie das Verständnis der ELE-Lernziele überprüft. Es wird auch festgestellt, ob der Prüfling in der Lage war, das Projekt auf der Grundlage seines Wissens ohne fremde Hilfe vorzubereiten.
- (2) Die Dauer des Fachgesprächs beträgt ca. 45 Minuten.
- (3) Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind die Richtigkeit und Gründlichkeit der gegebenen Antworten sowie die sprachliche Qualität, die Präsentation und die Präsenz.
- (4) Es ist auch zulässig, eine Aufgabe zu stellen, die nur in Textform zu bearbeiten ist. Solche schriftlichen Aufgaben dürfen 50 % der Gesamtprüfungszeit nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungsprotokoll

- (1) In dem Prüfungsprotokoll sind die wesentlichen Themen und Ergebnisse der fachlichen Diskussion festzuhalten.
- (2) Dem Protokoll sind die Beurteilungen der Projektarbeiten beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist von der Prüfungskommission zu unterzeichnen und in der Prüfungsakte aufzubewahren.

§ 14 Bewertung der Leistungen der Prüflinge

- (1) Mindestens zwei Prüfungsexpert:innen begutachten die Projektarbeit und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- (2) Mindestens zwei Prüfungsexpert:innen führen die mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch) durch, fertigen ein Protokoll über das Fachgespräch sowie den Prüfungsablauf an, bewerten die Leistung und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- (3) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Es können folgende Punktzahlen erreicht werden:
 - 30 Punkte für die Projektarbeit,
 - 10 Punkte für die Präsentation und
 - 20 Punkte für das Fachgespräch.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Punkte aller Prüfungsteile werden zusammengezählt.
- (2) Die Benotung lautet
 - Bestanden mit Auszeichnung ($\geq 85\%$ der Gesamtpunktzahl; ≥ 51 Punkte)
 - Bestanden ($\geq 60\%$ der Gesamtpunktzahl; ≥ 36 Punkte)
 - Nicht bestanden ($< 60\%$ der Gesamtpunktzahl)
- (3) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem Prüfungsteil mindestens 60% der möglichen Punktzahl erreicht werden.
- (4) Die Ergebnisse werden von der Prüfungsleitung spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (5) Der Prüfling kann eine zusätzliche Rückmeldung über die erreichte Punktzahl beantragen.
- (6) Personen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese höchstens zweimal wiederholen. In diesem Fall müssen alle Teile der Prüfung, die der Prüfling zuvor nicht bestanden hat, innerhalb eines Jahres (370 Tage nach dem Prüfungstermin) wiederholt werden. Danach sind alle Teile der Prüfung zu wiederholen.

- (7) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zertifikat von ELEA.

§ 16 Täuschung und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Jeder Versuch einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis der Prüfung durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel jeglicher Art oder durch Täuschung zu beeinflussen, wird als Täuschungsversuch gewertet. Der betreffenden Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei einem Täuschungsversuch gelten alle Teile der Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ein Prüfling, der den Ablauf der Prüfung schuldhaft erheblich stört, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (3) Stellt die Prüfungskommission fest, dass ein Prüfling die Projektarbeit nicht selbständig angefertigt hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Versucht ein Prüfling zu täuschen, so wird er von der Zulassung zur Registrierung als European Lighting Expert ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Täuschung erst im Nachhinein festgestellt, so wird dem Prüfling das Zertifikat entzogen. Das QAC und der Vorstand sind hierüber zu informieren. Wurde der Prüfling bereits als European Lighting Expert registriert, wird die Registrierung gelöscht.
- (6) Die Prüfungskommission behält sich das Recht auf rechtliche Schritte vor.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Den Kandidat:innen kann auf Antrag unter Einhaltung der Prüfungsfristen Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt werden.
- (2) Der nationale Prüfungsleitung setzt nach Eingang des Antrags des Prüflings einen Termin fest.

§ 18 Einspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen eines Prüfungs- und Zertifizierungsverfahrens sind zulässig und müssen an den Qualitätssicherungsausschuss (QAC) gerichtet werden. Alle Widersprüche müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung eingereicht werden.

§ 19 Gültigkeit des Titels

- (1) Der Titel ist in allen europäischen Ländern gültig, die am ELEA-Programm teilnehmen oder das ELEA-Zertifikat anerkennen.
- (2) Der Titel ist für fünf Jahre ab dem Datum der Registrierung gültig. Für die Aufrechterhaltung des Rechts, den Titel zu führen, ist eine erneute Registrierung erforderlich.

§ 20 Re-Registrierung

- (1) Innerhalb von fünf Jahren ist eine Neuregistrierung erforderlich. Der Prüfling muss nachweisen, dass die eigene hauptberufliche Tätigkeit in dem Gebiet des Lichts und der Beleuchtung liegen und dass die Fachkenntnisse dem Stand der Technik entsprechen. Zu diesem Zweck muss jede:r ELE in den fünf Jahren nach der Zertifizierung den Qualifikationsnachweis durch ein Weiterbildungsmaßnahmen anhand eines Punktesystem erneuern um weiterhin als ELE anerkannt zu sein.
- (2) Innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums müssen insgesamt 60 Punkte erreicht werden, idealerweise 12 Punkte pro Jahr. Die maximale Anzahl der Punkte, die für ein Jahr angerechnet werden können, beträgt 24 Punkte. Die letzten Punkte (mindestens 12 Punkte) müssen im letzten Jahr vor der Neuregistrierung erreicht werden, um sicherzustellen, dass das Wissen der ELE wirklich auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.
- (3) Zertifizierte ELEs müssen ihr Re-Registrierungsdokument fünf Jahre nach dem Datum ihrer Zertifizierung einreichen. Für ELEs, die innerhalb eines Monats nach Ablauf der fünf Jahre keine Neuregistrierung eingereicht haben, wird ihr ELE-Titel ungültig, und ihr Name wird aus dem ELE-Register auf der ELEA-Website gelöscht.
- (4) Die nationalen Organisationen entscheiden über die Anerkennung der Neuregistrierung.

§ 21 Rücknahme der Eintragung

- (1) Der Titel "European Lighting Expert" wird vom Exekutivkomitee der ELEA entzogen, wenn
 - a) dem QAC ein Betrugsversuch bekannt wird, nachdem ein Kandidat als ELE zugelassen wurde
 - b) die Voraussetzungen für eine Registrierung nicht gegeben waren und die fälschlicherweise registrierte Person diesbezüglich vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.
 - c) Die registrierte Person gegen die Sorgfaltspflicht einer ELE oder gegen den Verhaltenskodex der ELEA verstoßen hat.
- (2) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den tatsächlichen Verhältnissen zu äußern. Sie hat auch Anspruch auf eine Rechtsbehelfsbelehrung. Das Zertifikat des Betroffenen muss eingezogen werden. Das ELEA-Exekutivkomitee behält sich das Recht auf rechtliche Schritte vor.

§ 22 Rechtsgültigkeit

- (1) Allein die englische Fassung ist rechtsverbindlich.
- (2) Weitere Bestimmungen werden von den nationalen Landesverbänden geregelt.

ANHANG

Prüfungsfristen (in Tagen)

Tätigkeit	Tag der Prüfung (P)	Zeitspanne	Verantwortlich
Bekanntgabe des Prüfungstermins und Bekanntgabe der Prüfungsexpert:innen	Minimum -100	-300 bis -100	Prüfungsleitung
Anmeldeschluss	Minimum -65	-100 bis -65	Prüfling
Einspruchsfrist des Prüflings endet	-65	-100 bis -65	Prüfling
Bestätigung der Anmeldung	-65	-100 bis -65	Prüfungsleitung
Ausgabe der Projektarbeit an die Prüflinge	Maximum -60	-60 bis -40	Prüfungsleitung
Einreichung der Projektarbeit	Minimum -20	-40 bis -20*	Prüfling
Prüfung	(P)	(P)	
Bekanntgabe der Ergebnisse	+5		Prüfungsleitung
Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakten endet	+60		Prüfling
Ende der Einspruchsfrist	+60		Prüfling
Die Möglichkeit negative Prüfungsteile zu wiederholen endet	+370		Prüfling

*Abhängig vom Zeitpunkt der Ausgabe der Projektarbeit hat jeder Prüfling 40 Tage Zeit um das Projekt zu bearbeiten

Punktesystem der Re-Registrierung

In den 5 Jahren müssen insgesamt 60 Punkte erlangt werden, idealerweise 12 Punkte pro Jahr. Maximal können in einem Jahr 24 Punkte angerechnet werden. Somit besteht die Möglichkeit, die nötigen Re-Registrierungspunkte in minimal 2,5 Jahren zu erreichen.

Letzte Punkte (mind. 12 Punkte) zur Erreichung müssen im letzten Jahr vor der Re-Registrierung angesammelt werden, damit sichergestellt ist, dass die/der ELE auf dem neuesten Stand der Technik und wissenschaftlichen Erkenntnisse ist.

Die Punkte können erlangt werden durch unterschiedliche zu erbringende Leistungen und Maßnahmen, wie z.B.:

1. Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
2. Fachpublikationen
3. Vorträge, Lehre
4. Realisierte Projekte

Veranstaltungen zur Re-Registrierung müssen einen deutlich fachlichen Anteil haben, beim Re-Registrierungsansuchen angemeldet und von den nationalen Organisationen akzeptiert werden.

Projekte, Fachpublikationen, fachliche Vorträge und Lehre usw. müssen bei den nationalen Organisationen eingereicht und von diesen beurteilt und akzeptiert werden.

Das Punktesystem beruht auf der Annahme, dass für die Teilnahme an facheinschlägigen Weiterbildungen für 2 Lehreinheiten (ca. 2x45min.) ein Punkt erreichbar ist.

Für ein realisiertes Projekt sind je nach Umfang bis max. 12 Punkte anrechenbar, wobei max. die Hälfte der erforderlichen Punkte (d.h. max. 30 Punkte) durch Projekte möglich sind.

Für Publikationen bzw. Vortragstätigkeiten sind je nach Länge und Inhalt der Publikation bzw. Anzahl der Vortragsstunden entsprechende Punkte anrechenbar, wobei max. die Hälfte der erforderlichen Punkte (d.h. max. 30 Punkte) möglich sind.

Die Weiterbildungen sind durch Vorlage der Teilnahmebestätigungen oder ähnlichen Dokumenten nachzuweisen.

Die Publikationen, Vortragstätigkeiten sowie die Projekte sind entsprechend der Vorlage mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

	Tätigkeit	Zeitaufwand	ELE-Punkte
Teilnahme	Besuch facheinschlägiger Weiterbildungen (Vorträge, Schulungen, Kurse, Kongresse, ...)	ca. 45 min	0,5
		ca. 1,5 Std	1,0
		ca. 3 Std	2,0
		1 Tag (mind. 8 Std)	4,0
		2 Tage (mind. 16 Std)	8,0
	3 Tage (mind. 24 Std)	12,0	
	Sonderveranstaltungen der nationalen Lichtgesellschaften (z.B. gemeinsamer Messebesuch, ...)		max. 12,0
Publikation	Beitrag Fachzeitschrift	½ - 1 Seite A4	max. 3,0
	Fachpublikation	1-3 Seiten A4	max. 6,0
	Fachstudie	mehr als 3 Seiten A4	max. 12,0
Vortrag, Lehre	Fachvortragende	1-2 Lehreinheiten	3,0
	Fachvortragende	3-4 Lehreinheiten	6,0
	Fachvortragende	5-8 Lehreinheiten	12,0
	Dozent:in, Referent:in, Lektor:in	1 Semester	12,0
	Realisiertes Projekt*), Normenarbeit	je nach Umfang	max. 12,0

*) Projekt: Hier sind gemeint Projekte zum Thema Licht (Lichtplanung, Lichtsteuerung, Lichtkonzept, Leuchtensanierung, usw.) und sollten mehrere Leistungsphasen (z.B. Konzept, Feinplanung, Realisierung, Inbetriebnahme, usw.) umfassen.

Andere relevante Dokumente

Verhaltensrichtlinien